



LAND BRANDENBURG

**Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport**

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Internet: www.mbjis.brandenburg.de

An alle
Träger und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung
im Land Brandenburg

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

nachrichtlich:
MSGIV Abt. Gesundheit
Landkreise und kreisfreie Städte
Kommunale Spitzenverbände
LIGA der freien Wohlfahrtsverbände
Landeskitaelfernbeirat



Potsdam, 27.02.2020

Masernschutzgesetz

Informationen zum Masernschutzgesetz des Bundes sowie zur Umsetzung im Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. März 2020 tritt bundesweit das Masernschutzgesetz in Kraft. Damit sollen insbesondere Kinder und Jugendliche sowie Beschäftigte in Kitas, Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen vor der Krankheit geschützt werden.

Das Masernschutzgesetz des Bundes sieht vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr in Kitas (analog bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern) oder in der Schule die, von der Ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Instituts empfohlenen, Masernimpfungen nachweisen müssen. Das gleiche gilt für Erzieherinnen und Erzieher, Tagespflegepersonen, Lehrkräfte, weiteres Personal an Schulen und alle in Gemeinschaftseinrichtungen arbeitenden Personen, soweit sie nach 1970 geboren sind.

Für Kinder, die neu in die Kindertagesbetreuung oder Kindertagespflege aufgenommen werden sollen, müssen die Eltern ab dem 1. März 2020 vorher die Impfung nachweisen. Ein Anspruch auf Kindertagesbetreuung besteht folglich nicht, wenn kein Impfschutz oder im Ausnahmefall eine sog. medizinische

Kontraindikation nachgewiesen wird. Für alle bereits in einer Einrichtung betreuten Kinder gilt für den Impfnachweis eine Übergangszeit bis zum 31. Juli 2021, das gilt auch für das in den Einrichtungen tätige Personal (nach 1970 geboren). Die Leitungen der Einrichtungen haben sicherzustellen, dass das die neuen Regelungen beachtet werden.

Das Kindertagesstättengesetz, das AGKJHG und die Kita-Personalverordnung sollen zum 1. August 2020 an die neue Rechtslage angepasst werden. Entsprechende Gesetz- und Verordnungsentwürfe wurden vorbereitet. Die anderen Ressorts der Landesregierung, die kommunalen Spitzenverbände, die LIGA der freien Wohlfahrtspflege sowie der Landeskitaelternbeirat wurden bereits beteiligt. Das Landesrecht geht nicht über die bereits bundesrechtlich geregelten Pflichten hinaus.

Der ausreichende Masernschutz soll ab den 1. August 2020 im Rahmen der Aufnahme- bzw. Eignungsuntersuchung ärztlich bescheinigt werden. Der Nachweis kann jedoch auch durch Vorlage einer Impfbescheinigung oder eines Impfpasses erfolgen. Kinder oder Personal, die die Einrichtung wechseln, können auf einen bereits erbrachten Nachweis verweisen. Bereits betreute Kinder oder tätiges Personal, die bis zum 31. Juli 2021 keinen Nachweis erbringen, müssen von der Einrichtungsleitung dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Corinna Bredow



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

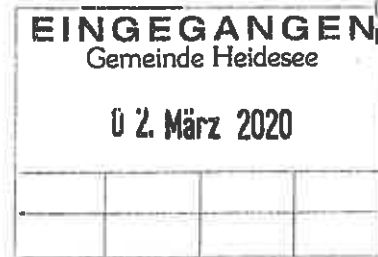
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

An alle
Träger und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung
im Land Brandenburg

Internet: mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

nachrichtlich:
MSGIV Abt. Gesundheit
Landkreise und kreisfreie Städte
Kommunale Spitzenverbände
LIGA der freien Wohlfahrtsverbände
Landeskitaellernbeirat



Potsdam, 27.02.2020

Information zur Meldepflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass möchten wir Sie über die Zuständigkeitsregelungen und Meldepflichten im Umgang mit Verdachts- und Erkrankungsfällen mit dem Coronavirus in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg informieren.

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass bestimmte Krankheiten den örtlichen Gesundheitsämtern der Landkreise und kreisfreien Städte zu melden sind (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 Infektionsschutzgesetz). Das Gesundheitsamt bewertet die Gefährdung, auch bei Verdachtsfällen. Dies gilt auch für mögliche Infektionsgefahren in Kindertageseinrichtungen. Das Gesundheitsamt berät Sie gegebenenfalls in Bezug auf erforderliche Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Infektionskrankheiten. Sollte im schlimmsten Falle eine Schließung Ihrer Einrichtung erforderlich sein, wird diese ebenfalls durch das Gesundheitsamt des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt angeordnet. Diesbezüglichen Anordnungen Ihres Gesundheitsamtes ist unverzüglich nachzukommen. Eine Beteiligung der betriebsleiterlaubniserteilenden Stelle (MBS Ref. 27) ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Corinna Bredow

